

## **Kriterien für die Anerkennung von Homöopathie-Webinaren als Fachfortbildung**

Die Anerkennung von Webinaren kann nur erfolgen, wenn sie herkömmlichen Fachfortbildungs-Seminaren (Präsenzveranstaltung), gleichwertig oder vergleichbar sind.

Die Qualitätskonferenz des BKHD (QBKHD) formuliert grundsätzliche Voraussetzungen für eine Anerkennung von Homöopathie-Webinaren als Fachfortbildungs-Instrument:

1.1 Webinare müssen inhaltlich ausschließlich Klassische Homöopathie zum Thema haben, ggf. klinische Seminaranteile). Unterrichtsinhalte sind vom Anbieter kenntlich zu machen.

1.2 Weitere Voraussetzungen

- a. Verfahren der Log-in-Kontrolle
- b. Methodisch-didaktisches Konzept mit genauer Beschreibung der Lernzielkontrolle
- c. Steuerung eines qualitativen Lernprozesses durch interaktives arbeiten, gesteuerte Feedbackprozesse u.a.m.
- d. Nicht ausreichend sind lediglich optionale Angebote im Sinne von Fragestunden, Chat-Rooms u.ä.
- e. Über eine Dozentenfortbildung der unterrichtenden Personen ist im Weiteren noch zu befinden.

2. Webinare, die die unter Punkt 1.1 und 1.2 genannten Punkte erfüllen, werden als vollständige Fachfortbildung anerkannt, können seit 2022 auch zu 100 % als Fachfortbildung anerkannt werden.

### **Nachteile**

1. Auf schwierige Sachverhalte kann ein Tutor/Autor nicht eingehen und sicherstellen, dass diese verstanden wurden. Eine Interaktion ist nicht in demselben Maß möglich wie bei Präsenzseminaren.
2. Der Tutor/Autor erhält keine non-verbale Rückmeldungen, er weiß z.B. nicht, ob er zu schnell, zu langsam, zu langatmig ist.
3. Die Auseinandersetzung mit einem Lernstoff und die reale Teilnahme sind weniger zwingend als in einer Präsenzveranstaltung.
4. Informelle Gespräche und Austausch unter Kollegen sowie gemeinsame soziale Aktivitäten entfallen, die bei Wochenendseminaren z. B. die Bildung von Netzwerken ermöglicht.

Erneuert im Oktober 2022

**Zusätzliche Qualitätsanforderung an mediengestützte Fortbildungsangebote:**

(nach Vorlage der Landesärztekammer)

Zusätzlich zu den Qualitätsanforderungen an Präsenzfortbildungsveranstaltungen müssen mediengestützte Fortbildungsangebote noch folgenden Kriterien genügen:

- Organisation

- Offenlegung und Einhaltung eines Qualitätssicherungsverfahrens zur Begutachtung (Review-Verfahren durch Gutachter) des Fortbildungsangebots

- Klare Abgrenzung von Lernprogrammen gegenüber anderen Teilen der Online-

Veröffentlichung

- Eindeutige Hinweise zur Möglichkeit des Erwerbs von (Anzahl) Fortbildungspunkten mit Beschreibung des Verfahrens

- Angabe der Laufzeit des mediengestützten Fortbildungsangebots und ggf. Gültigkeitsdauer der ausgesprochenen Anerkennung sowie Nennung der anerkennenden Stellen.

- Gewährung eines freien Zugangs zu passwortgeschützten Fortbildungsangeboten im Internet für die anerkennende Stelle.

- Zeitaufwand zur Bearbeitung punktrelevanter Fortbildungsmodule mindestens 45 Minuten

- Lernerfolgskontrolle (im Rahmen punktrelevanter Fortbildungsmodule obligat) mit Bestehenshürde

- Ausdruckbare Online-Teilnahmebescheinigungen müssen folgende Angaben enthalten:

Veranstalter, Titel und Datum der Fortbildungsveranstaltung, Teilnehmername, Kosten des Moduls.

- Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten. Benutzer sollten einer über den erforderlichen Zweck hinausgehenden Verwendung widersprechen können

- Autorenschaft

- Eindeutige Benennung von Fachautoren, Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummern

sowie juristischen Verantwortlichkeiten

- Gewährleistung der hohen wissenschaftlichen Aktualität der Inhalte

- Zitierweise und Heranziehen externer Quellen analog zu wissenschaftlichen Publikationen in Printmedien

- Wirtschaftliche Interessen

- Mediengestützte Fortbildungsmodule mit Produktwerbung können nicht anerkannt werden, Sponsoren der Veröffentlichung und/oder Betreiber der Internetseite dürfen genannt werden
- die Bearbeitung von Online-Fortbildungsmodulen durch die Teilnehmer darf nicht durch Banner, Pop-ups oder ähnliche elektronische Anwendungen gestört werden
- Die Verlinkung von Fortbildungsmodulen mit kommerziellen Internetseiten ist nicht zulässig

### **EMPFEHLUNGEN ZUR ÄRZTLICHEN FORTBILDUNG**

Wie bei allen anderen Fortbildungsarten ist eine Anrechnung auf das Fortbildungszertifikat nur möglich, wenn das mediengestützte Fortbildungsangebot zuvor von einer Landesärztekammer anerkannt und mit Fortbildungspunkten bewertet worden ist.